

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	21 (1945-1946)
Heft:	13
Artikel:	Schutzmassnahmen bei Truppenübungen [Fortsetzung]
Autor:	Locher
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-709228

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

heit, für das Eidgenössische topographische Büro das nötige Personal heranzubilden. So war es denn auch gegeben, daß als erste die Blätter XVI und XVII der Dufourkarte veröffentlicht wurden, das Gebiet des Kantons Genf und den Genfer See, das Unterwallis und das Rhonetal bis Lenk, die Waadländer und Berner Alpen bis zum Balmhorn umfassend. Die Blätter tragen neben dem Namen Dufours, als des Leiters des topographischen Büros, auch die Namen der Kupferstecher Bressanini und Müllhaupt, deren Kunst zum Gelingen des Werkes wesentlich beitrug. Der Druck erfolgte bei R. Foppert in Zürich. Die beiden Blätter gelangten zum Preise von je 5 Franken in den Handel und fanden rasch guten Absatz. Während heute die Dufourkarte zweifarbig in den Handel gelangt, mit blauen Gewässern, erschienen die ersten Ausgaben bis zu Anfang dieses Jahrhunderts noch einfarbig nur in schwarzer Darstellung.

Die beiden ersten Blätter der neuen Karte erweckten sowohl Bewunderung als Kritik. Die letztere erwies sich größtenteils als ungerecht oder war stark übertrieben. Die Tagsatzung ließ denn auch nach gründlicher Prüfung dem in der Presse schwer angegriffenen Leiter des Kartenwerkes volle Gerechtigkeit widerfahren und erklärte, sie betrachte die beiden Blätter «als eine im allgemeinen wohlgelungene, der Schweiz und dem eidgenössischen Generalquartiermeisterstab, zunächst aber dem Chef desselben, dem Herrn eidgenössischen Oberst Dufour, zur Ehre gereichende Arbeit». Soweit indessen die Kritik gerechtfertigt war, hat sie zur weiteren Vervollkommenung der Karte

beigefragt. Dufour setzte fortan noch größere Genauigkeit daran, die Karte so vollkommen als möglich zu gestalten, mit dem Erfolg, daß die nachfolgenden Blätter der Kritik wenig oder gar keine Veranlassung zu Bemerkungen boten.

Was die Bewunderung der Zeitgenossen erregte, das war neben der wissenschaftlichen Genauigkeit der Karte die neue, künstlerische Art der Geländedarstellung. Indem die Karte die Schaffenmanier mit schiefer Beleuchtung verband, erreichte sie eine ungemein plastische Wirkung, so daß der berühmte Geologe de Charpentier, Salinendirektor in Bex, die beiden ersten Blätter mit folgenden Worten würdigte:

«Diese prächtige Karte übertrifft an Genauigkeit der Terrainzeichnung und Schönheit des Stiches alles, was ich von Karten kenne. In der That steht die große Karte des lombardisch-veneziatischen Königreichs in 45 Blättern ihr nach. Wenn man z. B. das Blatt XVII vor sich sieht, so glaubt man nicht eine Karte, sondern die Gegend selbst, von einem Luftballon aus betrachtet, vor sich zu haben. Ich bin gestern Abend von einem dreitägigen Ausflug in die Berge, südlich der Diableretsgruppe und 5 Stunden von Bex entfernt, zurückgekehrt. Es ist dies eine äußerst coupierte Gegend, die offenbar schwierig topographisch aufzunehmen war. Nun wohl, ich war wunderbar überrascht von der Genauigkeit der Darstellung.»

Schon mit den beiden ersten Blättern setzte Dufour die schweizerische Kartographie mit einem Schlag an die Spitze aller damaligen Kartenwerke und schuf ihr in der wissenschaftlichen Welt einen

Ruf und eine Stellung, die sie heute noch mit Recht genießt.

Die Dufourkarte will aber nicht nur als wissenschaftliches und technisches Werk von eminentem militärischem Wert gewürdigt werden; sie ist vor allem auch eine nationale Tat und als solche um so bemerkenswerter, als ihre Anfänge in eine Zeit der inneren Gärung und der Uneinigkeit fielen, in die Jahre der Freischarenzüge und des Sonderbundes, aus denen heraus erst nach dem kurzen Bürgerkrieg von 1847 der Bundesstaat von 1848 geschaffen werden konnte. Die Dufourkarte ist die erste amtliche Karte des gesamtschweizerischen Gebietes, der nur amtliche Kantonalkarten oder private Schweizerkarten in kleinerem Maßstab vorausgegangen waren. Durch die Verbindung von wissenschaftlicher Genauigkeit und künstlerischer Darstellung der Geländeformen vermittelte sie dem Schweizer erstmals ein eindrucksvolles Bild seiner vielgestaltigen Heimat und übernahm damit ihren Anteil an der Bildung eines schweizerischen Nationalgefühls.

Um dieser nationalen Bedeutung willen verdient die Karte auch über die Fachkreise hinaus Werthschätzung und Würdigung. Wenn sie heute nicht mehr allen Anforderungen gerecht werden kann und nun durch eine neue Landeskarte 1 : 50 000 in Kurvenmanier ersetzt werden soll, so zeugt doch schon die Tatsache, daß die Karte nun seit 80 bis 100 Jahren im Gebrauch ist und den verschiedensten zivilen und militärischen Zwecken dient, für ihre hohe Qualität, die einstmals ihrem Schöpfer bedeutende Ehrungen aus aller Welt eingetragen hat.

G. Zeugin.

Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

(Fortsetzung.)

III. Absperrdienst.

Außer durch Schießpublikationen und Anschläge sollen mit Hilfe von Absperrposten (Schildwachen) Mensch und Tier daran gehindert werden, zur Zeit der Gefährdung in den Gefahrenraum zu gelangen. Die Auffassung, daß es Selbstverschulden sei und deshalb die die Uebung durchführende Instanz nicht berühre, wenn jemand in der durch Publikation gesperrten Zone verletzt oder getötet werde, ist falsch; sie ist sogar asozial. **Es sollen Unfälle vermieden werden;** es handelt sich bei Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen nicht darum, zu untersuchen und festzustellen, ob der Unglücksperson wegen der Mißachtung der Publikation mehr oder weniger «Recht geschehen» sei.

Absperrposten sind überall dort zu plazieren, wo Menschen oder Haustiere unkontrolliert in die Gefahrenzone

kommen könnten. In erster Linie betrifft dies Straßen und Wege, ferner pfadlose, aber gewohnheitsmäßig oft benutzte Durchgänge. Entsprechende Erkundigungen sind bei der Ortsbehörde und bei Anwohnern einzuziehen; in Alengebieten geben Sennen und Klubhüttenwarte gute Auskünfte. Nicht zu übersehen sind auch Flüsse; hier sind es besonders Paddelbootfahrer, die, unerwartet erscheinend, vom Befahren der gefährdeten Zone abgehalten werden müssen.

Das Aufstellen von **Verbottafeln** an Stelle von Absperrposten ist ungenügend. Solche Affichen können höchstens dazu dienen, die Bevölkerung z. B. von der Durchführung eines Schießens in Kenntnis zu setzen; analogen Dienst versehen aufgezogene Fahnen, deren Bedeutung allgemein bekannt gemacht sein muß. Sperrtafeln versehen einen guten Dienst in offenem

Gelände; es muß aber durch Beobachtung garantiert sein, daß die Übungen im Moment unterbrochen werden können, wenn jemand den Ort der Aktion doch passiert.

Der Befehl an einen Absperrposten muß enthalten:

- Standort.** Er ist dem Posten ganz genau anzugeben. Ein Chargierter, der über das gefährdete Gebiet und die Art der Gefährdung orientiert ist, stellt die Posten persönlich. Dies soll zur Tageszeit geschehen.
- Aufgabe.** Personen sollen auf das Verbot des Betretens der Absperrzone aufmerksam gemacht werden, ebenso auf die mit dem Zuwendehandeln verbundenen Gefahren. Nutztiere sind zurückzujagen; für solche Zwecke darf die Wache vorübergehend ihren Standort verlassen. (Siehe auch Abschnitt über Stoßtruppübungen.)



Zweiräder-Fahrradanhänger für beschleunigten Verwundeten-Transport. K. Egli, Zürich.

Wird die Gefahrengrenze trotz Verbot bzw. Wegjagen doch betreten, dann ist mit Hilfe eines **Verbindungsmittels** (Horn, Pfeife, Stimme, Tf.) die Uebung unterbrechen zu lassen.

(Um Gotteswillen nicht den oder die dem Verbot Zu widerhandelnden erschießen oder erstechen! Entsprechend sind bei der Befehlsredigung Ausdrücke wie «mit allen Mitteln verhindern», usw. zu vermeiden. Es handelt sich um eine Verkehrswache, die das Getötet- oder Verwundetwerden verhindern, nicht als Taktische Wache selbst verursachen soll!)

c) **Ausrüstung.** Die allgem. Ausrüstung richtet sich nach Wetter, Temperatur und evtl. Gefährdung der Wache selbst; Stahlhelm wird z. B. dann getragen, wenn der Mann durch herabfallende Splitter oder Steine getroffen werden könnte.

Wesentlich ist der Besitz eines Verbindungsmittels zum Uebungsleiter. Dieses muß so geartet sein, daß jederzeit und sofort das Schießen eingestellt werden kann. Je nach Distanz und Art des Schießens (Werfens) eignen sich dafür: Stimme, Pfeife, Horn, Feld- (evtl. Zivil-) Telefon, blinde Gewehrschüsse, Raketensignal. (Der Karabiner wird nur mitgeführt, wenn er mit Blindsighten als Verbindungsmittel dient.)

d) **Ablösung der Absperposten.** Um jedem Mißverständnis vorzubeugen, soll grundsätzlich persönlich abgelöst werden. Ein Rückkehrbefehl, der auf Zeit, Anzahl Schüssen, Signalen, usw. basiert, schließt Irrtümer und Unklarheiten nicht aus. Die die Wachen später ablösende

Equipe wird mit Vorteil beim Aufziehen der ersten Sperrposten mitgeführt.

IV. Sanitätsdienst.

Zu jeder Uebung, bei deren Verlauf scharf geschossen oder geworfen oder sonst Gefahren bergend geübt wird, ist Sanitätspersonal mit Sanitätsmaterial zu kommandieren. Immer sind ganze, also voll einsatzbereit ausgerüstete Equipoen zu befehlen. Es ist widersinnig, zu einer einfachen Schießübung im Stand nur einen Sanitätssoldaten mit einer halben Weberbahre zu verlangen, weil selten «etwas passiere»; man hat sich immer

darauf vorzubereiten, daß mindestens ein Mensch, und zwar ein ganzer, verletzt wird, was natürlich nicht von der Gefährlichkeit der Uebung abhängt.

Die Anzahl der einzusetzenden **Sanitätssequipen** hängt von der Größe des übenden Truppenverbandes und des Gebietsumfangs ab; auch die Uebersichtlichkeit des Terrains spielt eine Rolle. Es gibt für einen bestimmten Uebungsplatz nicht eine in jedem Falle gültige und genügende, feste Sanitätsorganisation; auch ist das herrschende Wetter zu berücksichtigen, z. B. Nebel. Dann müssen die Zugangsverhältnisse zum Platz berücksichtigt werden. Wo man im Sommer mit dem Sanitätsauto sicher hinfahren konnte, kann man oft im Winter, bei Eis und Schnee, nurmehr mit Trägern hingelangen. Entsprechend sind Equipenzahl und Transportmittel zu wählen und bereitzustellen.

Vorschriften und Erfahrungen schreiben die Anwesenheit folgenden Personals vor: Schießübungen mit Gewehr im Stand, Schießen auf sog. kurze Distanzen mit Kar., Lmg., Mg., Gefechtschießen ohne Ueber- oder Vorbeischießen eigener Truppen, Kampfspiele ohne Scharfschießen, Wurfübungen mit blinden H.-G. oder Wurfkörpern usw.: 1 Uof. oder Gfr. und 1 San.Sdt.

Uebungen, bei denen scharfe H.-G. geworfen oder eigene Trp. überschossen werden, Nahkampfübungen mit Scharf- oder Blindsighten usw.: 1 Az., 1 Uof. oder Gfr. und 1 San.Sdt.

Bei kleineren Uebungen wird der **Standort des Sanitätspersonals** bei der Uebungsleitung sein. Werden größere



Für den Abtransport Verunfallter sind die den Geländebedingungen entsprechenden Transportmittel bereitzustellen.
Phot. K. Egli, Zürich.

Uebungen durchgeführt, z. B. kombinierte Infanterie-Artillerie-Schießen, dann geht die truppeneigene Sanitätsmannschaft mit den bezüglichen Einheiten; die Organisationsstelle für den Abtransport Verwundeter soll beim Uebungsleiter sein.

Die Truppe ist vor Beginn der Uebungen über das anwesende Sanitätspersonal und Material zu orientieren. Wird an mehreren Orten gleichzeitig geübt, ist aber nur eine Sanitätsequipe vorhanden, dann ist deren genauer Standort allgemein bekannt zu geben.

Uebungsleiter, Stellvertreter und Sanitätspersonal sollen orientiert sein über den Ort des nächstgelegenen Spitals, dessen telephonische Anrufnummer, Transportmittel dahin. Es ist wesentlich, die Zeit zwischen einem Unfall und der wenn überhaupt nötwendigen chirurgischen Spitalbehandlung auf ein Minimum zu drücken; denn bei Arterienverletzungen z. B. ist ein erfolgversprechendes Unterbinden der Blutung nur ca. eine halbe Stunde möglich. Ist kein dauernd einsatzbereiter Spitalwagen vorhanden, dann ist ein analoges Transportmittel sicherzustellen.

Eine Sanitätsequipe hat an Material einfach die gesamte Gefechtsausrüstung mitzuführen, einschließlich den Tornister B, der Sanitätsoffizier die Arzttasche. Zu Nahkampfübungen sind Fixationsmittel mitzunehmen (Bein- und Armbrüche). Empfehlenswert ist Ausrüstung mit außerordentlich viel Watte und Verbandstoff; denn bei Schuß- oder Splitterverletzungen sind meist starke Blutungen zu erwarten.

Ratschläge, wenn aus technischen Gründen die oben genannten Anforderungen nicht eingehalten werden können: **Fehlender Sanitätsoffizier:** Pikettstellung eines Zivilarztes. Dabei muß dessen rasches Kommen sichergestellt sein.

Fehlendes zusätzliches Material, wie Watte, Verbandstoff, Fixation: Man leihe solche Gegenstände von einer Hebamme, von einem Samariterverein, von einer Gemeindeschwester, von einem (S.A.C.) Hüttewart; vielleicht kann eine Nachbargruppe mit einem Sanitätstornister B aushelfen. Auch in solchen Improvisationsfällen ist das Material vor der Uebung bereitzustellen, nicht erst beim Unfall zu suchen.

Fehlende Telephonverbindungen können auf entsprechendes Ansuchen hin durch die Truppe selbst mit Feldapparaten erstellt werden (Tf.-Patr. der Bat., Regt. usw.).

Die Erkennungsмарke soll durch alle Wehrmänner jeden Grades gefragt werden. Bei dieser Forderung handelt es sich nicht um Dokumentierung jederzeitiger Kriegsbereitschaft; es ist vielmehr eine Vorsichtsmaßnahme auch für

Friedenszeit. Bei irgendeinem Unfall, wenn beispielsweise der Verletzte ohne Bewußtsein ist und deshalb keine Auskunft erteilen kann, wird der behandelnde Arzt in die Lage versetzt, nach den Angaben auf der Erkennungsмарке eine Tetanusimpfung oder in anderen Fällen eine Bluttransfusion vorzunehmen. Schon bei verhältnismäßig leichten Verletzungen sind diese Angaben oft sehr wichtig, können lebenrettend in Erscheinung treten. (Man frage die Erkennungsмарke auch im Zivilleben!)

Die Truppe sollte vermehrt angehalten werden, elastische Hosenträger zu tragen. Solche sind zum Unterbinden (durch die Sanitätsmannschaft) bei starkem Blutverlust sehr nützlich. Ein Hosenträger kann bei starken Blutungen zum Lebensretter werden!

Vom Uebungsleitenden zu organisieren ist die Abgabe von Watte zum **Schutze des Gehörs**. Die Vorschriften verlangen diese Maßnahme bei Uebungen mit Tb. und Ik. Die Truppe soll aber allgemein, auch zum Werfen von scharfen Handgranaten, Gewehrschülen (besonders im Stand), zu Sprengübungen usw. Watte in die Ohren stopfen; dem Sanitätspersonal ist die Abgabe zu befehlen.

Ein erster Gehörschutz bietet das

Tragen des Stahlhelms. Wird aus Gründen des Hörenmüssens nur wenig oder keine Waffe verwendet, dann ist es vorteilhaft, während eines Knalles den Mund zu öffnen.

Im Zusammenhang mit der Beachtung sanitätsdienstlicher Weisungen steht schlüsselhaft das Allgemeinbefinden der übenden Truppe. Es bedarf gar keiner weiteren Erklärungen, daß der Mann, der à jour ist, zuverlässiger arbeitet als ein anderer, der aus irgendwelchen Gründen den «Kopf nicht beisammen» hat. Er handelt einmal überlegter und ist auch reaktionsfähiger. In besonder Maße ist darauf zu halten, daß nicht «Uebernächtige» mit Gefahrenbergenden Aufgaben beauftragt werden. Alkohol mag ja gelegentlich als Arzneimittel gute Dienste tun oder zur Angstüberwindung stimulierend wirken; und wenn ein Mann eine durchgearbeitete Nacht gut übersteht ist das auch ganz schön. Im allgemeinen aber wirken sich Alkohol und Schlafmangel bei Durchführung von Arbeiten mit Sprengstoff nachteilig aus. Schon bei manchen Unfällen wurde deren Ursache im berühmten Katzenjammer gefunden; mit ihm Behaftete dürfen nicht zu Schießübungen zugelassen werden.

(Fortsetzung folgt.)



Erste Hilfe bei Arterien-Verletzungen ist die Umschnürung: herzwärts der Verwundung wird zuerst mit Hilfe einer elastischen Binde (Hosenträger und dgl.) die Blutzirkulation zur Wunde gestaut (a) und erst hierauf die Wunde selbst mit einem Druckverband verbunden werden (b).

Phot. K. Egli, Zürich.